

(Reg Oberpfalz)

Von: [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Gesendet: Montag, 23. November 2020 15:21
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Cc: [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Betreff: AW: Planfeststellungsverfahren B 22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz: § 15 Abs. 3 BNatSchG

Sehr geehrte [REDACTED]

bei den Maßnahmen 4A, 5A ,6A und 14A handelt es sich gemäß „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen 2014“ aus hiesiger Sicht um PIK-Maßnahmen im Sinne des Anhang 4.1 Nr. 4 der BayKompV.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 51 - Naturschutz
93039 Regensburg
Tel. 0941 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@reg-opf.bayern.de

Von: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 13. November 2020 12:33
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Betreff: Planfeststellungsverfahren B 22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz: § 15 Abs. 3 BNatSchG

Sehr geehrte [REDACTED]

im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens haben wir – wie heute telefonisch besprochen – mit Schreiben vom 05.11.2020 dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eine Nachfrage im Hinblick auf die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV gestellt. Dieses Schreiben habe ich Ihnen im Anhang beigefügt, die maßgebliche Anmerkung finden Sie unter Ziffer 3. Mit den untenstehenden E-Mails vom 13.11.2020 hat der Vorhabenträger hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Dazu stellt sich nun (wie telefonisch besprochen) die Frage, ob die untenstehende Einschätzung des Vorhabenträgers aus fachlicher Sicht zutreffend ist. Insbesondere ist fraglich, ob die unten aufgezeigten Maßnahmen aus fachlicher Sicht vorrangig zu prüfende Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, sind (vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) und als PIK im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 BayKompV anzusehen sind.

Wir bitten Sie daher um eine fachliche Stellungnahme zu der vorstehenden Fragestellung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung der Oberpfalz
– Sachgebiet 32
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Telefon: 0941 / 5680 – [REDACTED]
Fax: 0941 / 5680 – [REDACTED]
[REDACTED] [opf.bayern.de](mailto:[REDACTED]@opf.bayern.de)

Von: [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED] [@stbaas.bayern.de](mailto:[REDACTED]@stbaas.bayern.de)>
Gesendet: Freitag, 13. November 2020 11:23
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED] [@reg-opf.bayern.de](mailto:[REDACTED]@reg-opf.bayern.de)>
Cc: [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED] [@stbaas.bayern.de](mailto:[REDACTED]@stbaas.bayern.de)>; [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED] [@stbaas.bayern.de](mailto:[REDACTED]@stbaas.bayern.de)>
Betreff: B 22 - Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz - Antwort zum Schreiben vom 05.11.2020 - Hinweise Tektur A - agrarstrukturelle Belange - Ergänzung

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund unseres eben geführte Telefonates hier noch die besprochenen Ergänzungen zu untenstehender Mail.

Bei den Ersatzmaßnahmen 7.1 – 7.4 E geht es um die Beschreibung der Sohlherstellung des Cederbachs unter den Brückenbauwerken, sowie um eine Strukturanreicherung im Cederbach.

Diese haben das Ziel die Durchgängigkeit des Fließgewässers zu erhalten und zu fördern, bzw. wieder herzustellen.

Bei diesen Maßnahmen kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme.

Bei der Maßnahme 8E_{CEF} handelt es sich um die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechsen. Diese werden im Wesentlichen an bestehenden Straßenböschungen entlang der B 22, sowie im geplanten Anschlussbereich der SAD 42 an die St 2156 hergestellt.

Hier kommt es zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

In kleinen Teilen werden solche Maßnahmen auch auf der Ausgleichsfläche 6A umgesetzt.

Die Maßnahme 14E wird auf Anweisung der hNB in eine Ausgleichsfläche 14A umgewandelt.

Hier handelt es sich um eine Teilfläche der Fl.-Nr. 960 in der Gemarkung Rottendorf in Niedermurach. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten und nach §30 BNatSchG geschützten seggen- und binsenreiche Nasswiese, welche auch bisher nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden konnte.

Die Maßnahme 14A sieht hier eine Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstrukturen nach dem Retentionsraumausgleich vor. Die Fläche wird dann auf die gleiche sehr extensive Weise weiter bewirtschaftet wie bisher auch.

Folglich handelt es sich hier lediglich um einen temporären Eingriff, welcher nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen führt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Dipl.Ing.(FH)

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Abteilung Planung
SG Landschaftspflege und Umweltschutz
Archivstr. 1, 92224 Amberg

Telefon: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@stbaas.bayern.de
Internet: [REDACTED]bayern.de

Von: [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach)
Gesendet: Freitag, 13. November 2020 10:07
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Cc: [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED]stbaas.bayern.de>; [REDACTED]
(StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED]@stbaas.bayern.de>
Betreff: B 22 - Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz - Antwort zum Schreiben vom 05.11.2020 - Hinweise Tektur A - agrarstrukturelle Belange

Sehr geehrte [REDACTED]

die Punkte 1, 2 und 4 aus Ihrem Schreiben vom 05.11.2020 (ROP-SG32-4354.2-2-1-129) werden wir, wie bereits mit [REDACTED] vereinbart in die Planfeststellungsunterlagen einarbeiten.

Zu Punkt 3 des Schreibens haben wir folgende Anmerkung:

Der § 15 Abs. 3 BNatSchG schreibt eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

In vorliegendem Verfahren wird die Eingriffsregelung des BNatSchG auf Grundlage der BayKompV abgearbeitet. Diese konkretisiert in ihrem § 9 die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange.

Bei vorliegender Maßnahme werden Ausgleichsmaßnahmen auf drei Flächen vorgesehen.

Die Maßnahme 4A des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist auf den Fl.-Nrn. 133, 134 und 135 der Gemarkung Schneeberg vorgesehen. Hier handelt es sich um ein intensiv genutztes Grünland sowie einen Erlenfeuchtwald. Der Erlenfeuchtwald soll sich zu einem Hartholzauenwald entwickeln und wird dementsprechend weiter bewirtschaftet. Das bisher intensive Grünland soll sich, wie in den Maßnahmenblättern beschrieben, durch sehr extensive Bewirtschaftung in eine feuchte Hochstaudenflur entwickeln. Diese wird auf der Grundlage von Pflegeverträgen unter naturschutzfachlichen Auflagen von Landwirten bzw. Schäfern weiterhin sehr extensiv durch Mahd bzw. Beweidung bewirtschaftet.

In der Anlage 4.1 Nr. 2 der BayKompV wird diese Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem Grünland auf unterschiedlichen Standorten durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen als produktionsintegrierte Maßnahme (PIK) aufgeführt. Entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 5 BayKompV führen diese PIK zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Die Maßnahme 5A des LBP ist auf der Fl.-Nr. 410 der Gemarkung Winklarn vorgesehen. Hier gilt wie auf der Fläche 4A, dass ein bisher intensiv genutztes Grünland durch extensive Nutzung in ein Extensivgrünland umgewandelt wird (siehe Maßnahmenblatt 5A). Dieses wird ebenfalls auf der Grundlage eines Pflegevertrages durch einen Landwirt unter naturschutzfachlichen Auflagen (z.B. Schnittzeitpunkte, Düngeverzicht, Belassen von Altgrasbeständen, ...) bewirtschaftet. Da es sich auch hier um PIK im Sinne des Anhang 4.1 Nr. 1 der BayKompV handelt, liegt auch hier, entsprechend des § 9 Abs. 4 Satz 5 BayKompV, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG vor.

Die Maßnahme 6A des LBP ist auf der Fl.-Nr. 862 der Gemarkung Gleiritsch vorgesehen. Im Ausgangszustand handelt es sich hier um ein intensiv genutztes Grünland. Die Hecke am nördlichen Rand der Fläche bleibt unberührt. Diese Fläche wird maßnahmenbedingt als Abbaufäche genutzt und anschließend in einen strukturreichen, mageren Biotopkomplex umgewandelt. Dies geschieht durch Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland, sowie Magerrasen und Altgrasbeständen (siehe Maßnahmenblatt 6A). Zur Erreichung und Erhaltung dieses Entwicklungsziels ist eine extensive Bewirtschaftung notwendig, welche auch hier auf der Grundlage von Pflegeverträgen unter naturschutzfachlichen Auflagen durch einen Landwirt erfolgt. Daher handelt es sich auch hier um PIK im Sinne des Anhang 4.1 Nr. 4 der BayKompV. Dementsprechend liegt auch hier keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG vor.

Aus diesen Gründen sehen wir im vorliegenden Fall eine Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben, so dass eine weiterführende Prüfung auch bzgl. der Acker- und Grünlandzahlen nicht erforderlich ist

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.Ing.(FH)

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Abteilung Planung
SG Landschaftspflege und Umweltschutz
Archivstr. 1, 92224 Amberg

Telefon: 
Mobil: 
Fax: 
E-Mail: @stbaas.bayern.de
Internet: .bayern.de